

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT: §§ 42 Abs. 1 und 70 Abs. 2 sowie Sonderregelungen SR 2 e II Ziffer 11 Abs. 1 Unterabsätze 1, 2, 6, 7 und 9; Bundesreisekostengesetz (BRKG): § 3 Abs. 5; GG Art. 6; ZPO: §§ 253 Abs. 2 Ziff. 2 und 256

Leitsätze:

- 1.) Der tarifliche Anspruch auf Beköstigungszulage besteht grundsätzlich vom Auslaufen des Schiffes aus dem Heimathafen bis zu seiner Rückkehr dorthin für Zeiten der Seefahrt sowie des Aufenthaltes in auswärtigen Häfen.
- 2.) Dieser Anspruch auf Beköstigungszulage bleibt auch dann erhalten, wenn der Angestellte bei Dienstfreistellung an Wochenenden und Feiertagen bei einer Entfernung von mehr als 40 km zwischen dem auswärtigen Hafen und seinem Heimatort nach Hause fährt.

Aktenzeichen: 4 AZR 168/72

- Urteil des BAG vom 31. Januar 1973 LAG Schleswig-Holstein



4 AZR 168/72

(2) 3 Sa 206/71 Schleswig-
Holstein

Verkündet am
31. Januar 1973

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 31. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Strempel und Steingen für Recht erkannt:

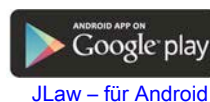
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 16. Februar 1972 - (2) 3 Sa 206/71 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Mitglied der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft. Er steht als Schiffsoffizier auf dem Motorschiff "Harz" im Angestelltenverhältnis im Bereiche des Bundesministers für Verteidigung in den Diensten der Beklagten.

Der Kläger erhielt jeweils vom Auslaufen des Schiffes aus dem Heimathafen bis zur Rückkehr des Schiffes in den Heimathafen durchgehend Auswärtszulage nach Nr. 11 der Sonderregelung SR 2 e II zum BAT, weil die auf dem Schiff vorhandene Schlafgelegenheit nicht den "Bestimmungen über die Unterkunftsräume und Kochgelegenheiten auf schwimmenden Fahrzeugen und Geräten der Bundeswasser- und Schifffahrtsdirektion" vom 31. Dezember 1961 entsprach. Wenn das Schiff sich in auswärtigen Häfen aufhielt, die mehr als 40 km vom Heimort des Klägers entfernt waren, zahlte die Beklagte die Auswärtszulage an den Kläger nicht, wenn er während der dienst- und wachfreien Zeiten am Wochenende oder an gesetzlichen Feiertagen nach Hause fuhr.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Beklagte schulde ihm Auswärtszulage auch

- a) für Dienstzeiten im Heimathafen, die unmittelbar vor den Zeiten lagen, in denen er sich mit der Berechtigung, zu schlafen, an Bord aufgehalten habe bzw. die sich unmittelbar an diese Schlafenszeiten angeschlossen hätten,
- b) für Dienstzeiten im Heimathafen, die er unmittelbar an Bord verbracht habe, bevor das Schiff ausgelaufen sei, bzw. für solche Zeiten, die er nach Rückkunft des Schiffes von einer Fahrt unmittelbar anschließend im Heimathafen mit normalem Tagesdienst verbracht habe,
- c) für sich über Wochenenden und gesetzliche Feiertage erstreckende arbeits- bzw. wachfreie Zeiten in mehr als 40 km von seinem Heimort entfernten Häfen, sofern er die ihm zur Verfügung gestellte Schlafgelegenheit nicht in Anspruch genommen habe, sondern nach Hause gefahren sei.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Nach den einschlägigen tariflichen Bestimmungen müsse die Beklagte ihn unter den unter lit. c) dargestellten Verhältnissen so stellen, als ob er während des Wochenendes bzw. während des betreffenden gesetzlichen Feiertages an Bord geblieben wäre. Die Auswärtszulage solle ihm die Möglichkeit geben, sich einen Ausgleich für die unzureichende Schlafgelegenheit an Bord zu verschaffen. Diesen Ausgleich könne und dürfe er in erlaubter Weise auch durch eine Heimreise realisieren. Er habe die Klageforderung auch rechtzeitig geltend gemacht. Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.393,45 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, nach dem Wortlaut wie nach dem Sinn und Zweck der anzuwendenden tariflichen Bestimmungen könne Auswärtszulage dann, wenn sich das Schiff des Klägers in einem auswärtigen Hafen befinde und der Kläger von dort nach Hause fahre, nicht beansprucht werden. Das gelte in gleicher Weise auch für die tarifliche Beköstigungszulage, die unter den geschilderten Umständen ebenfalls nicht zustehe. Wer eine ihm gestellte Schlafgelegenheit nicht in Anspruch nehme, könne niemals Auswärtszulage verlangen. Im übrigen sei die Klageforderung, sofern sie begründet sei, durch Ablauf der einschlägigen tariflichen Ausschlußfrist teilweise untergegangen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 1.393,45 DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat der Kläger in Abänderung seines ursprünglichen Klagebegehrens beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger für die Zeit ab 1. Dezember 1969 Auswärtszulage gemäß SR 2 e II Nr. 11 BAT auch zu gewähren,

1. für gewöhnliche Tages- einschließlich Wachdienstzeiten im Heimathafen, die - sei es vorhergehend

- 4 -



- 4 -

oder sich anschließend - mit Nachtdienstzeiten, bezüglich derer das Verbleiben an der Arbeitsstelle angeordnet ist, unmittelbar zeitlich in Verbindung stehen,

2. für gewöhnliche Tages- einschließlich Wachdienstzeiten im Heimathafen, die - sei es vorhergehend oder sich anschließend - mit Ausbleibezeiten wegen Auslaufens, für die Auswärtszulage gezahlt wird, unmittelbar zeitlich in Verbindung stehen,
3. für die sich über Wochenenden und gesetzliche Feiertage erstreckenden arbeits- bzw. wachfreien Zeiten in mehr als 40 km vom Heimort entfernten Häfen, wenn der Kläger die ihm zur Verfügung gestellte, nicht den Mindestbedingungen entsprechende Schlafgelegenheit nicht in Anspruch genommen hat, sondern nach Hause gefahren ist.

Das Landesarbeitsgericht hat dem Klageantrag zu 3) stattgegeben, im übrigen die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte, soweit sie durch das Urteil des Landesarbeitsgerichts beschwert ist (Klageantrag zu 3), ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Während im übrigen das Urteil des Landesarbeitsgerichts rechtskräftig geworden ist, streiten die Parteien in der Revisionsinstanz nur noch darum, ob der Klageantrag zu 3) begründet ist oder nicht.

Dieser Klageantrag ist zulässig im Sinne von § 256 ZPO. Zwar hätte der Kläger, was seine Ansprüche für die Vergangenheit betrifft, auch eine Leistungsklage erheben können. Dabei wären freilich beträchtliche Berechnungsschwierigkeiten entstanden. Andererseits geht es aber den Parteien nicht um

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

die Höhe der an den Kläger zu zahlenden Auswärtzulage, sondern allein um die Frage, ob die Zulage auch unter den im Klageantrag zu 3) bezeichneten Verhältnissen zu gewähren ist oder nicht. Außerdem macht der Kläger auch noch Ansprüche für die Zukunft geltend, wobei zu berücksichtigen ist, daß wegen möglicher und zu erwartender Veränderungen in der Höhe der Zulage jedenfalls insoweit eine Leistungsklage nicht möglich ist. Da mithin hier ein Feststellungsurteil zu einer abschließenden und prozeßökonomisch sinnvollen Entscheidung des zwischen den Parteien streitigen Fragenkomplexes für Vergangenheit und Zukunft führt und zudem die Beklagte als Körperschaft des öffentlichen Rechts auch ein Feststellungsurteil wie ein Leistungsurteil gegen sich gelten lassen wird, bestehen gegen die Zulässigkeit des hier allein noch interessierenden Klageantrages zu 3) keine rechtlichen Bedenken aus § 256 ZPO (vgl. Urteil des Senats vom 31. Januar 1973 - 4 AZR 160/72 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk bestimmt; BAG Urteil vom 4. Oktober 1972 - 4 AZR 475/71 -, demnächst AP Nr. 2 zu § 24 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtl. Sammlung vorgesehen; BAG 8, 279 [281] = AP Nr. 25 zu § 256 ZPO; BGHZ 36, 38 [42] und BGH LM Nr. 34 zu § 256 ZPO; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 256 III 5 b).

In dem Klageantrag zu 3) ist auch das streitige Rechtsverhältnis so deutlich bezeichnet, daß er als hinreichend bestimmt im Sinne von § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO anzusehen ist, wobei freilich zur Auslegung auch das sonstige Vorbringen des Klägers herangezogen werden muß (BAG Urteil des Senats vom 31. Januar 1973 - 4 AZR 160/72 - wie zuvor; BAG Urteil vom 4. Oktober 1972 - 4 AZR 475/71 - wie zuvor; BAG AP Nr. 8 zu § 253 ZPO; BGHZ 26, 25 [28]; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., § 253 5 C; Stein-Jonas, aaO, § 256 IV 2 b). Ohne es näher auszuführen, geht hiervon offenbar auch das Landesarbeitsgericht aus. Dabei ist un-

- 6 -



- 6 -

schädlich, daß sowohl die Parteien wie die Vorinstanzen mehrfach den Heimatort des Klägers als dessen "Heimathafen" bezeichnet haben. Hierbei handelt es sich nämlich um einen gemeinsamen Irrtum von Gerichten und Parteien, der als solcher erkennbar ist und deswegen auch keine Zurückverweisung erforderlich macht (vgl. BAG AP Nr. 42 zu §§ 22, 23 BAT).

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht in der Hauptsache davon aus, daß zwischen den Parteien die Sonderregelungen für Angestellte gelten, die als Besatzungen auf See- und Binnenfahrzeugen im Bereich des Bundesministers für Verteidigung beschäftigt werden (SR 2 e II BAT), denn der Kläger ist als Angestellter im Bereiche des Bundesministers für Verteidigung beschäftigt und gehört als Schiffsoffizier unstreitig einer Schiffsbesatzung an.

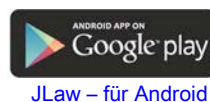
Weiterhin führt das Landesarbeitsgericht im einzelnen aus, aus Unterabsatz 9 des Absatzes 1 der Nr. 11 SR 2 e II BAT sei nicht zu entnehmen, daß der Anspruch der Angestellten auf Gewährung der Auswärtszulage unter den hier allein noch im Streit befindlichen Verhältnissen des Klageantrages zu 3) dann fortfallen solle, wenn der Angestellte, anstatt an Bord zu bleiben, von dem auswärtigen Hafen übers Wochenende bzw. an dienstfreien gesetzlichen Feiertagen nach Hause fahre. Die Auswärtszulage habe über den Charakter einer Aufwandsentschädigung hinaus auch die Bedeutung, daß durch sie besondere Erschwernisse abgegolten werden sollten. Wenn jedoch der tarifunterworfenen Angestellte dadurch, daß er in zulässiger Weise nach Hause fahre, diesen Erschwernissen aus dem Wege gehe, solle ihm nach dem Willen der Tarifvertragsparteien der Anspruch auf Auswärtszulage gerade nicht verlohrengehen. Jede andere Auslegung sei auch im Hinblick auf Art. 6 des Grundgesetzes bedenklich und außerdem unpraktisch.

Diese Argumentation des Landesarbeitsgerichts begegnet weder in ihrem Ausgangspunkt noch in ihrer Begründung oder ihrem Ergebnis irgendwelchen rechtlichen Bedenken.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Auch bei detaillierten und auf den ersten Blick wenig klaren tariflichen Normen, wie sie hier vorliegen, sind die Gerichte wie auch sonst gehalten, bei ihrer Auslegung die allgemeinen Grundsätze zur Tarifauslegung zu befolgen, wonach es zunächst auf den Tarifwortlaut, sodann auf den tariflichen Gesamtzusammenhang und erst danach auf sonstige Auslegungskriterien ankommt (vgl. BAG Urteil vom 31. Januar 1973 - 4 AZR 475/71 - wie zuvor sowie Urteil vom 6. Dezember 1972 - 4 AZR 56/72 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, mit jeweils weiteren Nachweisen).

Ausgangspunkt für eine Auslegung nach diesen Grundsätzen ist Unterabsatz 9 Satz 1 in Absatz 1 der Nr. 11 SR 2 e II BAT, wo unter erstmaliger Erwähnung dieser tariflichen Zulage bestimmt wird:

"Wird Schlaf- und Kochgelegenheit nicht gestellt oder entspricht sie nicht den erlassenen Mindestbestimmungen, so wird an Stelle der Beköstigungszulage eine Auswärtszulage gewährt."

Die Zahlung der Auswärtszulage wird also, wovon zutreffend das Landesarbeitsgericht ausgegangen ist, an zwei Voraussetzungen geknüpft: Einmal muß zugunsten des betreffenden Angestellten ein tariflicher Anspruch auf Beköstigungszulage bestehen. Außerdem muß der Angestellte einen tariflichen Anspruch auf Gestellung von Schlaf- und Kochgelegenheit haben, wobei eine nicht den erlassenen Mindestbestimmungen entsprechende Schlaf- und Kochgelegenheit der fehlenden rechtlich gleichgestellt wird.

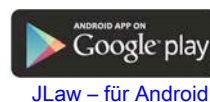
Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß die dem Kläger an Bord gestellte Schlaf- und Kochgelegenheit nicht den erlassenen Mindestbestimmungen entspricht. Daß der Kläger immer dann, wenn sich sein Schiff zu Seefahrten außerhalb seines Heimathafens befindet, durchgehend einen Anspruch auf Gestellung der Schlaf- und Kochgelegenheit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

hat, ergibt sich eindeutig aus Unterabsatz 6 Satz 2 des Absatzes 1 der Nr. 11 SR 2 e II BAT und ist auch zwischen den Parteien nicht umstritten. Ob und welche Beschränkungen dieses Anspruches sich aus Unterabsatz 6 Satz 2 und Unterabsatz 7 für solche Zeiten ergeben, in denen sich das Schiff im Heimathafen befindet, ist hier ohne rechtliche Bedeutung. Es ist daher mit dem Landesarbeitsgericht davon auszugehen, daß der Kläger während der hier maßgeblichen Zeiträume an dienstfreien Wochenenden und dienstfreien Feiertagen jedenfalls einen unbeschränkten tariflichen Anspruch auf Gestellung der Schlaf- und Kochgelegenheit und, falls die sonstigen tariflichen Voraussetzungen erfüllt sind, damit auch auf Zahlung der Auswärtszulage nach Unterabsatz 9 Satz 1 des Absatzes 1 der Nr. 11 SR 2 e II BAT hat.

Die Entscheidung hängt daher nur noch davon ab, ob der Kläger während der bezeichneten Zeiträume auch einen Anspruch auf Beköstigungszulage hat. Das bestimmt sich nicht nach Unterabsatz 1 des Absatzes 1 der in Nr. 11 zu SR 2 e II BAT, denn dieser regelt nach seinem insoweit klaren Wortlaut wie nach seinem Sinn und Zweck nur die Gewährung der Beköstigungszulage bei Beschäftigung im Heimathafen. Auszugehen ist vielmehr unmittelbar von Unterabsatz 2 Satz 1 des Absatzes 1 der Nr. 11 zu SR 2 e II BAT, wo im Sinne einer eigenständigen tariflichen Spezialregelung bestimmt wird:

"Die Beköstigungszulage von 3,35 DM erhöht sich auf 4,50 DM täglich vom Tage des Auslaufens des Fahrzeugs aus dem Heimathafen (Ort der Dienststelle, der das Fahrzeug bestandsmäßig zugeteilt ist) - Ablegen oder Ankerlichten - bis zur Rückkehr in den Heimathafen - Festmachen oder Ankern -."

Damit wird von den Tarifvertragsparteien zweierlei bestimmt: Vom Auslaufen des Schiffes aus dem Heimathafen bis zu seiner Rückkehr dorthin besteht grundsätzlich und durchgehend, also

- 9 -



- 9 -

ohne jede zeitliche Beschränkung, ein tariflicher Anspruch auf die in diesem Absatz geregelte Beköstigungszulage für Zeiten der Seefahrt unter Einschluß des Aufenthaltes in auswärtigen Häfen. Weil es sich dabei um eine spezielle Regelung handelt, dürfen zur Auslegung der diese Spezialregelung betreffenden tariflichen Normen nicht die Bestimmungen des Unterabsatzes 1 herangezogen werden, die allein dann gelten sollen, wenn sich das Schiff im Heimathafen befindet. Daraus folgt, daß der Kläger, sofern sich nicht aus anderen, noch zu würdigenden tariflichen Bestimmungen etwas anderes ergibt, einen zeitlich unbeschränkten Anspruch auf Gewährung der in Unterabsatz 2 des Absatzes 1 der Nr. 11 SR 2 e II BAT geregelten Beköstigungszulage für alle hier rechtserheblichen Zeiträume hat, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich dabei um dienstfreie Wochenenden oder dienstfreie gesetzliche Feiertage handelt. Die dafür in Unterabsatz 1 vorgesehenen Differenzierungen gelten aus den dargelegten Gründen hier nicht.

Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht weiterhin auf Unterabsatz 2 Satz 2 des Absatzes 1 der Nr. 11 SR 2 e II BAT abgestellt, wo ergänzend bestimmt ist:

"Diese Zulage wird auch dann gewährt, wenn es den Besatzungsmitgliedern vom Einsatzort mangels Verkehrsverbindungen nicht möglich ist, zum Wochenende nach Hause zu fahren, oder sie zur Heimreise zum Wochenende eine Fahrstrecke von über 40 km (in einer Richtung) zurücklegen müßten oder ihnen nach Entscheidung des Schiffsführers wegen unverhältnismäßig langer Reisedauer die Heimreise nicht zugemutet werden kann."

Nach dem daraus insoweit klar erkennbaren Willen der Tarifvertragsparteien soll die Auswärtszulage grundsätzlich auch dann fortgezahlt werden, wenn das Schiff, auf dem sich der Angestellte befindet, in einem fremden Hafen liegt. Aus der Tarifnorm ergibt sich weiter, weil sie keinerlei entsprechende Beschränkungen vorsieht, daß grundsätzlich der

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

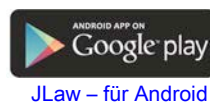
Anspruch auf die erhöhte Beköstigungszulage auch nicht dadurch beeinträchtigt werden soll, daß der Angestellte, wenn ihm das gestattet ist, während dienstfreier Zeiten in auswärtigen Häfen das Schiff verläßt. Wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, wird nämlich nirgendwo im Tarifwerk mit der hierfür gebotenen Deutlichkeit positiv gesagt, daß der Anspruch auf Beköstigungszulage in auswärtigen Häfen an die weitere Bedingung der faktischen Bordanwesenheit geknüpft wird, wofür auch ein vernünftiger Sinn nicht ersichtlich ist, wenn es dem Angestellten freisteht, das Schiff zu verlassen. Besonders deutlich wird das im Falle der dritten Alternative in Unterabsatz 2 Satz 2 des Absatzes 1 der Nr. 11 SR 2 e II BAT, wonach der Anspruch auf Beköstigungszulage auch dann und gerade dann besteht, wenn dem Angestellten "wegen unverhältnismäßig langer Reisedauer" die Heimreise nicht zugemutet werden kann. Reist er unter diesen Umständen aber trotzdem, indem er besondere Beschwerneisse auf sich nimmt, nach Hause, so wird dadurch jedenfalls, weil die tariflichen Normen etwas anderes weder ausdrücklich noch sinngemäß bestimmen, sein Anspruch auf Fortzahlung der Beköstigungszulage nicht beeinträchtigt.

Dasselbe muß aber auch dann gelten, wenn im Sinne der zweiten Alternative der Kläger bei Dienstfreistellung an Wochenenden und Feiertagen bei einer Entfernung von mehr als 40 km zwischen seinem Einsatzort (auswärtiger Hafen) und seinem Heimatort, anstatt an Bord zu bleiben, nach Hause fährt. Aus dem Konditionalnebensatz in Satz 2 des Unterabsatzes 2 kann nämlich entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten nicht der Schluß gezogen werden, unter den dort geregelten Voraussetzungen solle im Falle der Heimfahrt der Anspruch auf Beköstigungszulage wegfallen oder gekürzt werden. Diese Rechtsfolge ergibt sich weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn und Zweck der Tarifnorm. Der Tarifwortlaut geht vielmehr, worauf mit Recht der Kläger hinweist, auf die Frage,

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

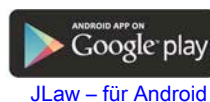
ob der Angestellte tatsächlich nach Hause fährt oder nicht, überhaupt nicht ein, so wie in der gesamten Tarifregelung auch nicht darauf abgestellt wird, ob der Angestellte in einem auswärtigen Hafen von Bord weggeht oder an Bord verbleibt. Der einschränkende Nebensatz in Unterabsatz 2 Satz 2 des Absatzes 1 der Nr. 11 SR 2 e II BAT hat also schon nach seinem Wortlaut nur die Bedeutung, daß dem Angestellten, wenn er für einen Weg mehr als 40 km zurücklegen muß, um nach Hause zu kommen, die Heimfahrt grundsätzlich nicht zugemutet werden und er deswegen so gestellt werden soll wie im Falle einer unmöglichen Heimreise. Das ist außerdem auch aus dem Sinn und Zweck der Tarifnorm herzuleiten, die erkennbar darauf abzielt, dem Angestellten, wenn sein Schiff in auswärtigen Häfen liegt, bei Dienstfreistellung an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen seinen Anspruch auf Beköstigungszulage grundsätzlich zu erhalten. So soll er erkennbar auch dann gestellt werden, wenn er, um nach Hause fahren zu können, für einen Weg mehr als 40 km zurücklegen muß. Dabei kann allein aus dem Umstand, daß diese Entfernung heute sowohl mit privaten Kraftfahrzeugen als auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln relativ schnell zurückgelegt werden kann, nichts anderes hergeleitet werden. Die Klage ist mithin, was den Klageantrag zu 3) betrifft, begründet, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und inwieweit der Kläger damit Ansprüche für Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage erhebt.

Die hiergegen erhobenen Einwendungen der Beklagten greifen nicht durch. Insbesondere kann Gegenteiliges hier nicht aus Unterabsatz 9 Satz 2 des Absatzes 1 der Nr. 11 SR 2 e II BAT gefolgert werden, denn - anders als bei Dienstleistungen im Heimathafen - ist für die Zeiten vom Auslaufen des Schiffes aus dem Heimathafen bis zu seiner Rückkehr dorthin, d.h. während Fahrten auf See unter Ein- schluß des Aufenthalts in fremden Häfen, jeweils der ge-

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

samte Kalendertag Ausbleibezeit im Sinne dieser Tarifnorm, was auch zwischen den Parteien nicht streitig ist und entsprechend praktiziert wird. Insbesondere kann aus Unterabsatz 9 Satz 2 des Absatzes 1 der Nr. 11 SR 2 e II BAT, der weitgehend an das allgemeine gesetzliche Reisekostenrecht anknüpft, im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Beklagten nicht gefolgert werden, daß der Anspruch auf Auswärtszulage dann entfallen oder geschmälert werden soll, wenn der Angestellte während solcher Zeiten, für die ihm diese Zulage zusteht, in erlaubter Weise das Schiff oder den Einsatzort (auswärtigen Hafen) verläßt. Zwar soll die Auswärtszulage einen Ausgleich für die erschwerten Lebensbedingungen an Bord geben (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 38 MTB II). Im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Beklagten kann daraus aber nicht hergeleitet werden, daß der Klageanspruch dann entfallen soll, wenn der Kläger unter den geschilderten Voraussetzungen nicht an Bord bleibt, sondern nach Hause fährt. Wenn er nämlich aus den dargelegten Gründen den eingeklagten Anspruch nach dem Willen der Tarifvertragsparteien auch dann behalten soll, wenn er bei Dienstfreistellung vom auswärtigen Einsatzort nach Hause fährt, so kann daran der Umstand nichts ändern, daß insoweit die besonderen Erschwernisse, die das Leben an Bord mit sich bringt, entfallen. Dem Angestellten soll es dann nämlich gerade erlaubt sein, bei Weiterbestehen seines tariflichen Anspruches auf Auswärtszulage zeitweilig den erschwerten Bedingungen an Bord auszuweichen, indem er etwa an Land geht oder in erlaubter Weise nach Hause fährt. Die Beklagte erkennt auch, daß allein die hier vorgenommene Auslegung zu einem sachgerechten, praktisch brauchbaren und sozial vertretbaren Ergebnis führt (vgl. Urteil des Senats vom 31. Januar 1973 - 4 AZR 160/72 - wie zuvor; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. II/1, S. 360; Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 2. Aufl., Bd. II, S. 221). In diesem Zusammenhang weist das

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

Landesarbeitsgericht zutreffend darauf hin, daß eine andere Beurteilung neben praktischen auch rechtlichen Bedenken im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes begegnen könnte.

Die Beklagte kann sich auch nicht auf die diesen Rechtsausführungen widersprechende Verwaltungspraxis berufen, denn eine Tarifübung ist jedenfalls insoweit unbeachtlich, als sie zu dem im Auslegungswege ermittelten Inhalt einer Tarifnorm im Widerspruch steht (BAG Urteil vom 31. Januar 1973 - 4 AZR 160/72 - wie zuvor, auch BAG AP Nr. 15 zu § 611 BGB Bergbau, auch zur Veröffentlichung in der Amtl. Sammlung vorgesehen, sowie Urteil vom 31. Mai 1972 - 4 AZR 309/71 -, demnächst AP Nr. 16 zu § 611 BGB Bergbau, ebenfalls zur Veröffentlichung in der Amtl. Sammlung vorgesehen; Hueck-Nipperdey, aaO, S. 360; Nikisch, aaO, S. 222; Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, TVG, 4. Aufl., § 1, Anm. 191).

Die Klageforderung ist schließlich entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten auch nicht teilweise durch Ablauf einer tariflicher Ausschußfrist untergegangen. Dabei verkennen beide Parteien, daß aus den vom Senat im einzelnen in dem Urteil vom 31. Januar 1973 - 4 AZR 160/72 - wie zuvor - dargelegten Gründen hier nicht die tarifliche Ausschußfrist des § 70 Abs. 2 BAT gilt, sondern aufgrund der allgemeinen Verweisung auf das staatliche Reisekostenrecht in § 42 Abs. 1 BAT die einjährige gesetzliche Ausschußfrist des § 3 Abs. 5 BRKG (Bundesreisekostengesetz vom 20. März 1965 - BGBl. I S. 133). Diese einjährige Ausschußfrist hat der Kläger jedoch nach dem unstreitigen Parteivorbringen jedenfalls gewahrt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Feller

Stempel

Steingen

